

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

A b s c h r i f t

Forschungsanstalt für Waldökologie und
Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz
Koordinationszentrum für Luchs und Wolf (KLUWO)
Hauptstraße 16
67705 Trippstadt

04.12.2024

Mein Aktenzeichen
425-104-778-0016/2024
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.11.2024 und
03.12.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie);
Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verboten zur letalen Entnahme von Wölfen des Leuscheider Rudels (Canis lupus) in den Gemarkungen Limbach und Schöneberg (Landkreis Neuwied) sowie Hirzmaulsbach (Landkreis Altenkirchen);**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.11.2024 bzw. 03.12.2024 (hier eingegangen per Mail am 21.11.2024 bzw. 03.12.2024) erteilen wir Ihnen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden hiermit gemäß § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 und 4 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten

sowie

1/21

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden gemäß § 4 Abs. 3, Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1, Nr. 7 BArtSchV, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen zu töten, unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern die naturschutzrechtliche

Ausnahmegenehmigung

für die zielgerichtete letale Entnahme des zum Leuscheider Rudel gehörenden Individuums GW1896m der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur auf dem Gebiet der Gemarkungen Limbach und Schöneberg (Ortsgemeinde Asbach im Landkreis Neuwied) sowie Hirz-Maulsbach (Ortsgemeinde Hirz-Maulsbach – Landkreis Altenkirchen)





sowie

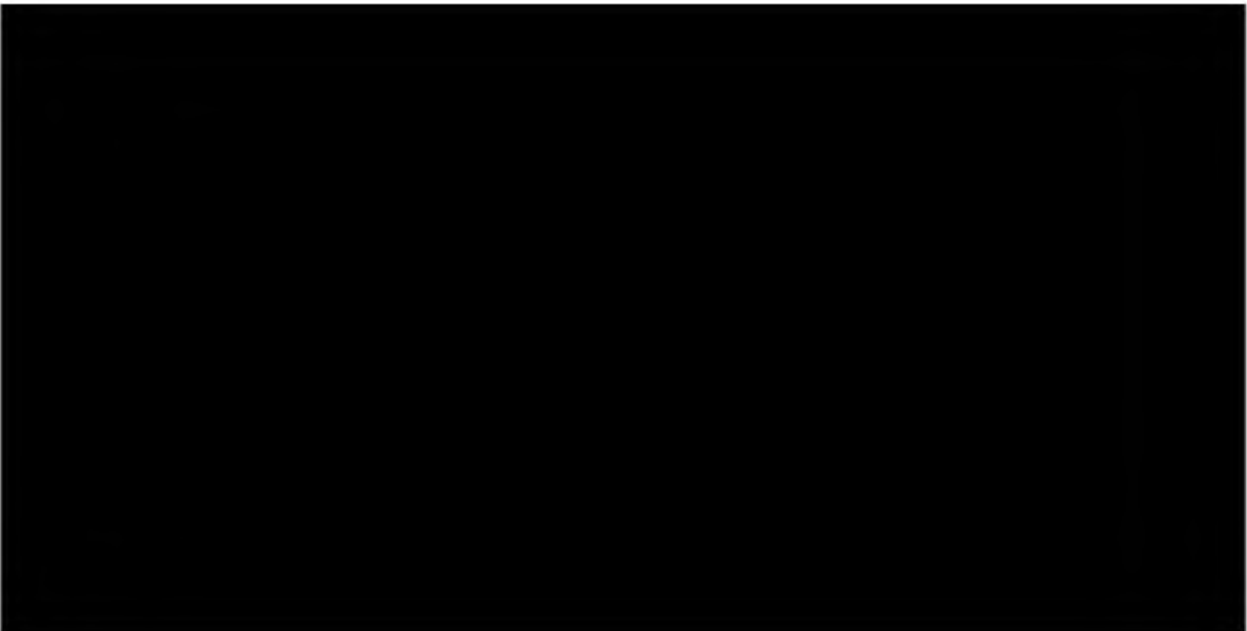
für die letale Entnahme anderer Individuen des Leuscheider Rudels der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) aus der Natur auf dem Gebiet der Gemarkungen Limbach und Schöneberg (Ortsgemeinde Asbach im Landkreis Neuwied) sowie Hirz-Maulsbach (Ortsgemeinde Hirz-Maulsbach – Landkreis Altenkirchen), bis zu dem Zeitpunkt der letalen Entnahme von GW1896m.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung wird hiermit angeordnet.

Darüber hinaus ergeht diese Entscheidung unter folgenden

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahmegenehmigung ist befristet und nur in den Zeiträumen vom **09.12.2024 bis 19.12.2024 und 03.01.2025 bis 29.01.2025** gültig. Außerhalb der Zeiträume (somit auch in der Zeit vom **20.12.2024 bis 02.01.2025**) bleibt die Entnahme von Wölfen ausdrücklich verboten und stellt eine Straftat dar (§ 71 BNatSchG).
2. Die Ausnahmegenehmigung ist in Ergänzung und weiteren Eingrenzung von Nebenbestimmung Nr. 1 bis zu dem Zeitpunkt befristet, in dem die erfolgreiche Entnahme von GW1896m erfolgt (auflösende Bedingung).
3. Die Ausnahmegenehmigung gilt räumlich begrenzt 
 bis zu einer Entfernung von
1.000 m zum vorzitierten Flurstück.

4. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt ausschließlich folgende Personen zur letalen Entnahme von GW1896m bzw. Wölfen des Leuscheider Rudels und ist darüber hinaus nicht auf weitere Personen übertragbar:




Eine Abschrift der Ausnahmegenehmigung ist von den berechtigten Personen zu Legitimationszwecken während der Ausübung der zugelassenen Tätigkeiten mitzuführen sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Bei der Durchführung der Maßnahme ist so schonend wie möglich vorzugehen, damit Störungen der sonstigen Tier- und Pflanzenwelt weitgehend vermieden werden.
6. Die letale Entnahme mit jagdlichen Mitteln ist auf das Exemplar GW1896m zu richten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie fehlender, GW1896m leicht zuordnungsbarer optischer Merkmale, werden von der Ausnahmezulassung alle Individuen des Leuscheider Rudels erfasst. Die Ausnahmegenehmigung gilt hinsichtlich der weiteren Wölfe des Leuscheider Rudels jedoch nur solange, bis das vorzitierte Exemplar GW1896m letal entnommen werden konnte.
7. Nach der Entnahme eines Individuums des Leuscheider Rudels sind jegliche Maßnahmen zur Entnahme weiterer Individuen umgehend einzustellen, das getötete Tier zu bergen und Proben des entnommenen Wolfs einer genetischen Untersuchung zuzuführen. Nur sofern durch eine genetische Untersuchung belegt wird, dass es sich bei

dem entnommenen Individuum nicht um den Wolf GW1896m handelt, dürfen die Maßnahmen zur Entnahme von Wolf GW1896m fortgeführt werden. **Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (artenschutz@sgdnord.rlp.de) sowie dem Koordinationszentrum für Luchs und Wolf - Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz [REDACTED] sind die Entnahme eines Wolfs umgehend mitzuteilen. Zudem sind der SGD Nord (artenschutz@sgdnord.rlp.de) die Untersuchungsergebnisse der Wildtiergenetik jeweils unmittelbar und noch vor Wiederaufnahme weiterer Entnahmeversuche auf elektronischem Weg zu übersenden.**

8. Getötete Wölfe sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz) bzw. einer von dieser benannten Stelle zu übergeben. Ein jagdliches Aneignungsrecht an den erlegten Wölfen steht der Bescheid-Adressatin sowie der ausführenden Mitarbeiterin/dem ausführenden Mitarbeiter und mitwirkenden Jagdausübungsberechtigten **nicht** zu.
9. Nach Abschluss der Maßnahmen sind der SGD Nord (artenschutz@sgdnord.rlp.de) sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (naturschutz@lfu.rlp.de) **bis spätestens zum 28.02.2025** die Ergebnisse auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Dieser Bericht muss neben den Ergebnissen folgende Angaben enthalten:

- a. Dokumentation der Abschusszeiten
- b. Betroffene Arten (wissenschaftlicher Name), falls nicht benennbar oder zu umfangreich, bitte Klasse, Ordnung, Gattung o. ä. angeben
- c. Anzahl der betroffenen Individuen
- d. Ggf. Geschlecht
- e. Ortsangabe (nach Möglichkeit Koordinaten, TK-Quadrant, Minutenraster o. genaue Bezeichnung)
- f. bei Tieren: Anzahl der verletzten und/oder getöteten Tiere
- g. besondere Vorkommnisse, Beifänge

Für Arten in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie Arten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) ist zusätzlich das beigefügte Datenblatt auszufüllen und termingerecht an uns zurückzusenden.

10. Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeht diese Ausnahme unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der jederzeitigen Festsetzung weiterer Auflagen.

Hinweise

1. Die Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf naturschutzrechtliche Erfordernisse. Dadurch werden nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen etc. (z. B. nach Tierschutzrecht, Waffenrecht, allgemeines Ordnungsrecht) nicht ersetzt; die fachrechtlichen Vorgaben sind somit bei der Ausübung der Maßnahme zu beachten. Gleiches gilt auch für privatrechtliche Regelungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten der Flächen im Einzelfall das ausdrückliche Einverständnis der jeweiligen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten voraussetzen kann.
2. Nach § 13 Abs. 6, Satz 2 WaffG ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht, der befugten Jagdausübung gleichgestellt.

Begründung

Im Zeitraum 28.02.2021 bis einschließlich 18.11.2024 gab es 8 (genetisch nachgewiesene) durch den Wolfsrüden GW1896m verursachte Rissereignisse, denen 19 Schafe zum Opfer gefallen sind. Hierbei hat GW1896m bereits achtmal den zum jeweiligen

Zeitpunkt geltenden Grundschutz und darüber hinaus einmal den vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfohlenen Herdenschutz überwunden (Rissereignis vom 08.09.2023). In zwei weiteren Fällen am 02.11.2024 und 18.11.2024 wurden durch GW1896m zudem Schutzzäune mit einer Höhe von 1,05 m bzw. einer bauartbedingten Höhe von 1,20 m und jeweils ausreichender Stromspannung überwunden, die das vom BfN empfohlene Schutzniveau nicht signifikant unterschreiten. Insgesamt wurden durch GW1896m in den vorzitierten 8 Rissereignissen Schäden in Höhe von ca. 2.500,- € verursacht, die durch das Land Rheinland-Pfalz finanziell entschädigt wurden (1.878,12 €) bzw. noch zu entschädigen sind (ca. 630,- €). Die betroffenen Rissvorfälle ereigneten sich im Revier des Leuscheider Rudels, dem der Wolf GW1896m als Leitrüde angehört.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders /streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen.

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a und b BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Anhang A der Verordnung (EU) 2023/966 zu den streng geschützten Tierarten.

Mit den durch Schreiben vom 21.11.2024 und 03.12.2024 beantragten Maßnahmen würden grundsätzlich Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Von diesen Verboten können im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden.

Im vorliegenden Fall kommt eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden in Betracht.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ((Abl. L 206 vom

22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)) weitergehende Anforderungen enthält.

Vorliegen eines ernststen wirtschaftlichen Schadens und Schadensprognose

Für die Zulassung einer Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss ein ernster landwirtschaftlicher Schaden oder sonstiger ernster wirtschaftlicher eingetreten sein oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können. Berücksichtigungsfähig sind im Rahmen einer vorzunehmenden Prognose sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden.

Schadensprognose

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung ernstster landwirtschaftlicher/sonstigen wirtschaftlichen Schäden zum Tragen kommt, ist es ausreichend, dass der Eintritt eines ernststen landwirtschaftlichen/sonstigen wirtschaftlichen Schadens droht. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19). Mit Blick auf Art. 16 FFH-Richtlinie verlangt der EuGH dem Grunde nach nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemassnahmen erlassen werden können. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können (vgl. zu Art. 16 FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 14.06.2007 – Rs. C-342/05 Rn. 40).

Rissereignisse können in die Schadensprognose (als „berücksichtigungsfähiger Schaden“) dann einfließen, wenn dargelegt werden kann, dass der jeweils betroffene Eigen-

tümer die zumutbaren Maßnahmen unternommen hat, um eine Schädigung zu vermeiden, also insbesondere, dass der empfohlene Herdenschutz korrekt angewandt wurde. Nutztierrisse ohne einen ausreichenden Herdenschutz gegenüber Wolfsangriffen können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, da diese keinen Rückschluss darauf zulassen, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist. Auf die darüber hinausgehenden sehr zahlreichen, nachweislich GW1896m zuzuordnenden Rissereignisse ohne das Vorhandensein eines ausreichenden Herdenschutzes, wird in dieser Begründung folglich nicht eingegangen.

Nach dem „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 u. 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierrißen“ der Umweltministerkonferenz vom Oktober 2021, liegt ein ernster wirtschaftlicher Schaden vor, sofern ein Wolf mehrfach (mindestens zweimal) in engem zeitlichen Abstand zumutbare Schutzmaßnahmen überwindet. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass dieses Wolfsindividuum Erfahrungen im Angreifen solcher geschützten Weidetiere erworben hat. Unter Fußnote 27 (S. 16 des Praxisleitfadens) wird an gleicher Stelle jedoch auch auf den Beschluss 4 ME 199/20 des OVG Lüneburg vom 26.06.2020 verwiesen, wonach das Vorhandensein eines Grundschutzes für die Einbeziehung im Rahmen der Schadensprognose ausreicht. Diese Einschätzung findet zudem in der jüngeren Rechtsprechung ihre Perpetuierung (VG Hannover; Beschluss 9B 707/23 vom 30.01.2023; RN 22). Zudem ist fraglich, ob, wie im Praxisleitfaden vorgesehen, der enge zeitliche Abstand zwischen den wiederholten Rissereignissen auf der Stufe des Ausnahmegrundes einfach ins Gesetz hineingelesen werden kann. Weder lässt sich diese zeitliche Eingrenzung dem Wortlaut des Gesetzes entnehmen noch findet sich hierfür in der Rechtsprechung eine entsprechende Stütze.

In seiner vorzitierten Entscheidung, hat es das OVG Lüneburg für die den Ausnahmegrund rechtfertigenden Gefahrenprognose ausreichen lassen, dass im Abstand von fast 3 Jahren (Risse am 17.08.2017 und 03.03.2020) lediglich zwei Rissereignisse

dem betroffenen Wolf zugeordnet werden konnten (Beschluss 4 ME 199/20 des OVG Lüneburg vom 26.06.2020; RN 27). Im Zusammenhang mit den Rissereignissen vom 28.02.2021, 13.03.2021, 12.10.2021, 14.08.2022, 11.04.2023, 08.09.2023, 02.11.2024 und 18.11.2024 hat GW1896m – wiederholt den geforderten Grundschutz überwunden. Bei den Rissereignissen vom 08.09.2023, 02.11.2024 und 18.11.2024 wurden zudem über das Niveau des Grundschutzes hinausgehende Schutzeinrichtungen (bis hin zum vom BfN empfohlenen Schutzniveau) überwunden.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Wolf GW1896m in der Lage ist, die empfohlenen Schutzeinrichtungen zu überwinden und dies auch in Zukunft wiederholt tun wird.

Ernsthaftigkeit des Schadens

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist weiterhin, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden ernst, d. h. von einigem Gewicht ist. Einer Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht an eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bedarf es für die Annahme eines ernststen Schadens im Sinne von § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG hingegen nicht.

Der zu verhütende Schaden muss folglich über eine bloße Bagatelle hinausgehen und zudem dem durch die Richtlinien intendierten hohen Schutzniveau Rechnung tragen. So verlangt der EuGH auch in seiner Entscheidung zur Vogelschutzrichtlinie vor dem Hintergrund der mit der Richtlinie beabsichtigten Schutzwirkung das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang, nicht lediglich Schäden geringen Umfangs (EuGH, Urt. v. 08.07.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987. S. 3029 Rn. 56).

Auch kann weder aus der Gesetzesbegründung des § 45 BNatSchG noch aus der Systematik entnommen werden, dass der nationale Gesetzgeber die Erheblichkeitsschwelle mit der Überschreitung der Grenze der Sozialpflichtigkeit gleichsetzen wollte (vgl. Müller-Walter, in: Naturschutzrecht, § 45 Rn. 24; vergl. auch BT-Drs 19/10899

S.9).

§ 45a Abs. 2, Satz 2 BNatSchG stellt zudem klar, dass auch Schäden an nicht landwirtschaftlich gehaltenen Weidetieren unter den Begriff des ernststen wirtschaftlichen Schadens nach § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG subsumiert werden können, sofern diese – wie in den aufgeführten Fällen nachgewiesen – durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren.

Im Ergebnis handelt es sich bei einem erheblichen Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG um einen zwar schwerwiegenden jedoch nicht notwendigerweise die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschreitenden Schaden. Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist – unbeschadet der Maßgabe des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, den günstigen Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern – zudem der Umfang des Eingriffs in das von der Ausnahme betroffene Schutzgut des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Folgt man Müller-Walter (in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, § 45 BNatSchG, Rn 24) ist ein Schaden erheblich, wenn nach einer Abwägung die betrieblichen Interessen des Betroffenen gegenüber dem artenschutzrechtlichen Verbot überwiegen (ähnlich auch VG Frankfurt, Urt. v. 07.01.2015 – 5 L 289/14 – Rn. 49). Hierbei ist insbesondere nicht von einem rein wirtschaftlich-monetären Schadensverständnis auszugehen. Die EU-rechtlichen Vorschriften tragen dem grundrechtlichen Schutz des Privateigentums im Unionsrecht Rechnung, so dass im Kontext des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG Entsprechendes zu gelten hat. Das spricht dafür, dass die Bezugnahme auf wirtschaftliche Schäden in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gerade nicht rein monetär zu verstehen ist, sondern in erster Linie der Abgrenzung zu bloßen Beeinträchtigungen von Freizeitaktivitäten dient. Gerade im Fall der Weitergabe der Jagdtechniken würde das Schadensrisiko trotz eines im Normalfall ausreichenden Herdenschutzes zunehmend unkalkulierbar und könnte in Einzelfällen auch den betrieblich relevanten Bereich erreichen, was für die Bejahung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens ausreichend ist (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019, 4 ME 48/19 m.w.N.).

Ob dieser Schaden geeignet ist, eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zu rechtfertigen, ist einzelfallabhängig mittels einer Abwägung zwischen den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter, dem zu erwartenden Schaden, und den betroffenen Anforderungen des Artenschutzes zu ermitteln. Diesem hier mit ca. 2.500,- € bezifferbaren Schaden (Höhe geleisteter u. noch zu leistender Entschädigungszahlungen) der Weidetierhalter steht das grundsätzliche Gebot zum Schutz der Integrität eines Tieres einer streng geschützten Art gegenüber. Mit einer Entnahme des Wolfes GW1896m wäre lediglich ein Exemplar bzw. wenige Exemplare des Rudels betroffen und der Erhaltungszustand der Population würde sich nicht nachhaltig verschlechtern. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot für ein Individuum oder wenige Individuen des Rudels kann gegenüber den konkret bedrohten Interessen der Weidetierhalter und dem zu erwartenden berücksichtigungsfähigen Schaden zurücktreten.

Berücksichtigung geleisteter Ausgleichszahlungen für Nutztierschäden

Billigkeitsleistungen, die in Rheinland-Pfalz als finanzieller Ausgleich für Nutztierschäden gezahlt werden, die durch Wolfsübergriffe verursacht werden, sind im Rahmen der Abwägung gewichtsmindernd zu berücksichtigen (vergl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Februar 2024 – 21 B 75/24). Dennoch führt die Gewährung monetärer Entschädigungszahlungen durch den Staat nicht zum Ausschluss des Vorliegens eines ernststen Schadens im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Andernfalls wäre der Anwendungsbereich dieses Ausnahmetatbestands massiv verkürzt bzw. obsolet. Diese Auslegung würde der verfassungsrechtlich verankerten Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zuwiderlaufen. Die Bestandsgarantie gebietet in erster Linie eine Vermeidung der realen Belastung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019, 4 ME 48/19).

Zumutbare Alternativen

Um eine Ausnahme vom Tötungsverbot zu rechtfertigen, darf es zur Entnahme keine zumutbaren Alternativen geben. Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 131).

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative entspricht der Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie, wonach es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben darf. Dadurch wird dem auch unionsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Die Zumutbarkeitsschwelle ist stets im Einzelfall unter Abwägung der jeweils bedrohten Interessen zu ermitteln (Schütte/Gerbig in Schlacke, GK BNatSchG, § 45 Rn. 38).

Eine Vergrämung des Tieres kommt als zumutbare Alternative nicht in Betracht (vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20). Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf im Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Herde durch die Maßnahmen die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Schon angesichts der Vielzahl der Herden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen nicht durchführbar.

Die Entnahme eines wildlebenden Tieres aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft ist ebenfalls kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20 und Beschluss v. 22.02.2019, 4 ME 48/19).

Die Anwendung des empfohlenen Herdenschutzes stellt hingegen i. d. R. eine Alternative dar. Es handelt sich grundsätzlich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel.

Wenn jedoch, wie im Fall des Wolfsrudens GW1896m, bereits wiederholt qualifizierte Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden und die Schadensprognose die Annahme einer Gefahr ernster wirtschaftlicher Schäden zum Ergebnis hat, stellt auch das Aufwerten des Herdenschutzes keine gleich geeignete Alternative dar (vergl. VG Hannover, Beschluss vom 30. Januar 2023 – 9 B 707/23, RN 25).

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population

Eine Ausnahmezulassung darf gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population bzw. Subpopulation der Art nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand der mitteleuropäischen Flachland-Wolfspopulation, die in engerem Sinne eine Subpopulation in Deutschland ist, verschlechtert sich durch eine Entnahme eines Wolfes oder maximal weniger Tiere eines Rudels nicht, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Subpopulation und somit auch der Population wird nicht behindert und die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG werden gewahrt (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Denn stellen sich die Wolfsvorkommen in Rheinland-Pfalz zahlenmäßig noch recht überschaubar dar, so stellt § 45 Abs. 7, Satz 2 BNatSchG letztlich auf die Population und nicht die lokale Population ab. Unter Berücksichtigung der Populationsentwicklung kommt die Rechtsprechung zwischenzeitlich zu dem Ergebnis, dass die Tötung eines einzelnen Exemplars sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Wolfspopulationen insgesamt auswirkt (OVG Lüneburg, Beschluss 4 ME 48/19 vom 22.02.2019; OVG Lüneburg, Beschluss 4 ME 199/20 vom 26.06.2020, RN 33; VG Hannover, Beschluss 9B 707/23 vom 30.01.2023; RN 27).

Letztlich legalisiert diese Ausnahmezulassung die Entnahme von Wölfen den Leuscheider Rudels nur in einem Umkreis von 1.000 m zum Rissstandort (Gemarkung Limbach - s. Nebenbestimmung Nr. 3). Nach einem konkreten Riss von Nutztieren, kennt der schadenverursachende Wolf die örtliche Situation. Ein erneutes Aufsuchen der Fläche durch den identischen Wolf, um weitere Weidetiere zu erbeuten, ist möglich und nicht unwahrscheinlich. Durch die Nebenbestimmung Nr. 3 wird sichergestellt werden, dass zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit der die Tierrisse verursachende Wolf GW1896m entnommen werden und eine Tötung anderer Individuen vermieden werden kann. Die Nebenbestimmungen Nr. 1 und Nr. 2 (Befristung/auflösende Bedingung) grenzen den zeitlichen Wirkungsbereich dieser Ausnahmezulassung auf einen engen zeitlichen Zusammenhang ein und dienen ebenfalls der Vermeidung des unbeabsichtigten Abschusses von nicht für die Rissereignisse verantwortlicher Wölfe.

Abwägung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 45a Abs. 2 u. 4 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW1896m und ggf. weiterer Wölfe des Leuscheider Rudels liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt:

Die Entnahme von GW1896m wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres können daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums kann in diesem Fall hinter den ernststen wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

§ 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG regelt normativ, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden können, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern eines Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch für den Fall, wenn der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Zuordnung – wie hier gegeben - bei Fehlen besonderer leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z. B. besondere Fellzeichnung) nicht in der Landschaft erkannt und von anderen Individuen unterschieden werden kann (vgl. insoweit Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG, BT-Drucksache 19/10899). Auch unter Beachtung des Erst-Recht-Schlusses ist eine hiervon abweichende, strengere Rechtsauslegung nicht zu begründen (vergl. Marcus Lau in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, § 45a, RN 8).

Der Wolf GW1896m weist keine leicht erkennbaren äußeren Merkmale auf. Versuche, GW1896m zu fangen und mit einem Peilsender zu versehen, sind in der Vergangenheit erfolglos geblieben. Daher wird auch die Entnahme von Individuen weiterer Wölfe des Leuscheider Rudels – bis zum Zeitpunkt der Entnahme von GW1896m - im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu Rissereignissen zugelassen.

§ 4 BArtSchV

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BArtSchV ist es grundsätzlich verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern zu töten.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BArtSchV zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden von diesen Verboten Ausnahmen zulassen.

Die Erfahrung zeigt, dass es für die Umsetzung/den Vollzug einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zielführend ist, Nachtsichtgeräte und Nachtzieltechnik einzusetzen, da der Wolf überwiegend in der Dämmerung und in der Nacht aktiv ist.

Wie bereits festgestellt, sind die Maßnahmen unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht erforderlich, um ernste land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden i. S. v. § 45 Abs. 7, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG zu verhindern und die zugelassene Entnahme von GW1896m sowie weiterer Wölfe des Leuscheider Rudels bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen Entnahme von GW1896m zu erreichen. Im Übrigen wird auf die vorangestellten Ausführungen verwiesen. Bestand und Verbreitung der betroffenen Wolfspopulation werden nicht nachteilig beeinflusst und sonstige, in § 4 Abs. 3 BArtSchV genannte Belange des Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO die Behörde, die den Verwaltungsakt (VA) erlässt, zuständig und damit die SGD Nord.

Prüfungsmaßstab zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass der anordnenden Behörde der Ausnahmecharakter der Anordnung bewusst wird, da sie mit der Anordnung vom gesetzlichen Regelfall abweicht. Des Weiteren muss die Behörde feststel-

len, dass ein überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse besteht. Dieses ist gegeben, wenn die Behörde ein über das am Erlass des VA hinausgehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung feststellt. Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit sowie aller Beteiligten sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen, wie Art, Schwere und Dringlichkeit der Entscheidung. Auch dürfen Überlegungen zur Revidierbarkeit der Folgen und der Erfolgsaussicht angestellt werden.

Bei besonderen Gefahrensituationen, die durch den dazugehörigen Verwaltungsakt behoben werden sollen, ist das besondere öffentliche Interesse anzunehmen.

Eine solche Gefahrensituation ist gegeben: Mit der Entnahme des Wolfes GW1896m zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher bzw. sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden wird auf eine Gefahrensituation hinsichtlich des Schutzes des Eigentums der von Rissen betroffenen Tierhalter reagiert. Ohne eine zeitnahe Entnahme des o. g. Wolfes würde die Schädigung der betroffenen Betriebe bzw. Tierhalter weiter ansteigen. Um diese Schadenssituation zu unterbinden ist ein schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt die Entwicklung der Rissereignisse in dem betroffenen Bereich der letzten Wochen.

Ein Abwarten etwaiger Rechtsbehelfe gegen die Ausnahmegenehmigung würde ein Handeln erheblich verzögern bzw. sogar unmöglich machen, da nach Abschluss etwaiger Rechtsbehelf- und Klageverfahren der enge zeitliche Zusammenhang nicht mehr gegeben wäre. Einer sofortigen Vollziehbarkeit entgegenstehende und zu berücksichtigende private Belange sind nicht erkennbar; daher kann diese angeordnet werden.

Fazit

Im Ergebnis konnte die beantragte Ausnahmegenehmigung unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Die Genehmigungserteilung gegenüber der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz / Koordinationszentrum für Luchs und Wolf (KLUWO) war unter Beachtung von § 45a Abs. 4 BNatSchG möglich. Die erklärte Bereitschaft der örtlich betroffenen Jagd ausübungs berechtigten zur Mitwirkung bei der Entnahme von Wölfen des Leuscheider Rudels wurde im Rahmen der Zulassung entsprechend berücksichtigt (s. Nebenbestimmung Nr. 4).

Ebenfalls konnte die sofortige Vollziehung der Ausnahmegenehmigung angeordnet werden; diese Anordnung stellt jedoch keinen eigenständigen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG dar.

Kostenfestsetzung

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Landesgebührengesetz (persönliche Gebührenfreiheit) auslagen- und gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.